

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma European Aerosols GmbH betreibt in der Kurt-Vogelsang-Str.6, 74855 Haßmersheim eine Anlage zur Herstellung von Lackspraydosen (Aerosolpackungen) und Lackstiften. Neben dem eigentlichen Produktionsgebäude gehören auch verschiedene Lagerstätten und Anlagen zu dem Betriebsbereich. Die Produktion stellt die Hauptanlage dar, mit einem derzeitigen Lösemittleinsatz von max. 43 t/d. Alle weiteren Anlagen und Gebäude sind Nebenanlagen.

Die European Aerosols GmbH beabsichtigt, in der Kurt-Vogelsang-Straße 6 in 74855 Haßmersheim auf dem Flurstück mit der Nummer 4919 folgende Änderungen:

1. Die Erhöhung des Lösemittleinsatzes der Produktion, von derzeit max. 43 t/d, auf künftig 120 t/d
2. Die Erhöhung des Flüssiggasanteils in Lackspraydosen im Fertigwarenlager, von 250 t auf 450 t.
3. Die Errichtung eines Hochregallagers mit entsprechender Erhöhung der Lagermenge.

Das geplante Hochregallager, mit zweigeschossigem Versand- und Kommissionierbereich wird auf dem vorhandenen Werksgelände errichtet. Der Neubau sorgt künftig für effizientere Betriebsabläufe mit deutlich höherer Lagerkapazität. Das Lager wird als vollautomatisches Paletten-Hochregallager ausgeführt und soll künftig Fertigwaren wie Aerosolpackungen, Lackstifte, Spachtelprodukte und andere entzündbare Flüssigkeiten vorhalten. Diese befinden sich auf Paletten und werden in fest installierten Regalen gelagert.

Das Vorhaben ist gemäß §16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtig. Darin inbegriffen ist das Baugenehmigungsverfahren gemäß LBO-BW, der Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV und der Abbruch baulicher Anlagen, sowie das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 3 LBO.

Für die Änderung der Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG und den Nr. 4.10 und 9.1.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen aus dem Antrag und der Anlagen- und Betriebsbeschreibung bestehend aus: allgemeinen Informationen, Anlagenbeschreibung mit Ausführungen zur Genehmigungserfordernis, Konstruktion, Anlagenablauf, Bestandsgebäude, dem geplanten Hochregallager mit Versandzone, Lagermengen und bestehenden/vorgesehenen Schutzmaßnahmen. Des Weiteren beigefügt ist eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen der Erweiterung im Hinblick auf Abfälle, Abwasser, Emissionen/Immissionen, Lärm, Luftschadstoffe, Geruch und die Störfall-Verordnung. Sowie eine Betriebsbeschreibung mit schematischer Darstellung und Beschreibung der einzelnen Gebäude/Anlagen und Betriebsbereiche. Es sind ebenfalls beiliegend Angaben zu gefährlichen Stoffen, Betriebszeiten, Personen im Betrieb zum Arbeitsschutz, zum Brandschutz und zum EX-Schutz Schalltechnisches Gutachten Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Angaben zu Maßnahmen nach einer etwaigen Betriebseinstellung gemäß § 5, Abs.3 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Weiterhin Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche Störfall-Verordnung Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung und das Brandschutzkonzept.

Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung von der Gemeinde Haßmersheim vom 18.03.2022 und vom Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis vom 26.04.2022 und 16.05.2023, vorgelegt. Diese Unterlagen liegen

von Montag, dem 10.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Rathaus der Gemeinde Haßmersheim, Theodor-Heuss-Straße 45, 74855 Haßmersheim, Abteilung Bauamt, Raum Nr. 2.02 und 2.03**
- b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG**

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also vom 10.07.2023 bis einschließlich 23.08.2023, bei der Gemeinde Haßmersheim oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1, 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail Postfach: Industrierefere@rpk.bwl.de) erhoben werden.

Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Dienstag, 26.09.2023, ab 10 Uhr, in der Sport- u. Festhalle der Gemeinde Haßmersheim, Friedenstraße 2, 74855 Haßmersheim**, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie **am Dienstag, 26.09.2023** nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den **folgenden Werktagen** fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de zugänglich gemacht.

Karlsruhe, den 30.06.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe